

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 14.06.2021**



Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

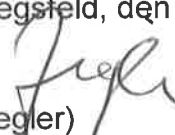
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.05.2018 und die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Kriegsfeld, den 14.06.2021


(Ziegler)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

a) Wiesengrabstätte	1.275,00 €
b) Wiesenurnengrabstätte	636,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	318,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	636,00 €
cc) je weitere Grabstätte	318,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	222,00 €
ee) eine Kindergrabstätte	189,00 €
ff) ein Wiesendoppelgrab für zwei Sargbestattungen	2.550,00 €
gg) ein Wieseneinzelgrab für eine Sargbestattung	1.275,00 €
hh) ein Wieseneinzelgrab für eine Urnenbestattung	636,00 €
ii) ein Wiesendoppelgrab für zwei Urnenbestattungen	1.272,00 €
jj) Nachbestattung einer Urne im Wieseneinzelgrab	318,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	10,60 €
bb) eine Doppelgrabstätte	21,20 €
bc) je weitere Grabstätte	10,60 €
bd) eine Urnengrabstätte	7,40 €
be) eine Kindergrabstätte	6,30 €
bf) ein Wiesendoppelgrab für zwei Sargbestattungen	102,00 €
bg) ein Wieseneinzelgrab für eine Sargbestattung	51,00 €
bh) ein Wieseneinzelgrab für eine Urnenbestattung	25,44 €
bi) ein Wiesendoppelgrab für zwei Urnenbestattungen	50,88 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Erdgräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

b) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Urnengräber beträgt:

- Grabherstellung Urnengrab mit Erdbohrer	160,00 €
- Grabherstellung Urnengrab manuell	215,00 €

c) Zu den Gebühren nach a) und b) wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

75,00 €

d) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach a), b) und c) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

e) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	106,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	27,50 €

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.